

NÖ Landeswohnbauförderungsgesetz 1977

8300-0	Wiederverlautbarung Blatt 1	58/99	1999-05-28
8300-1	1. Novelle Blatt 1	61/99	1999-05-31

8300-1

31. Mai 1999

o

Ausgegeben am
31. Mai 1999

Jahrgang 1999
61. Stück

*Der Landtag von Niederösterreich hat am 18. März 1999
beschlossen:*

**Änderung des
NÖ Landeswohnbauförderungsgesetzes 1977**

Das NÖ Landeswohnbauförderungsgesetz 1977,
LGBl. 8300, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Z. 2 wird die Ortsbezeichnung "Wien" durch
die Ortsbezeichnung "St. Pölten" ersetzt.
2. Dem § 1 wird folgender § 2 angefügt:

Der Präsident:
Freibauer

Der Landeshauptmann: Der Landeshauptmann-Stellvertreter:
Pröll **Prokop**

8300-1

31. Mai 1999

o

NÖ Landeswohnbauförderungsgesetz 1977

§ 1

Name und Zweck des Fonds

- (1) Das Bundesland Niederösterreich bedient sich als Träger von Privatrechten zur Förderung der Schaffung von Wohnungen und Heimen sowie der Sanierung von Wohnungen bzw. Wohnraum, erhaltungswürdigen Wohnhäusern und Heimen, sofern diese Bauvorhaben in Niederösterreich zur Ausführung gelangen, des mit dem NÖ Landeswohnbauförderungsgesetz 1973 errichteten "Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich".
- (2) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit, hat seinen Sitz in *St. Pölten* und wird von der Landesregierung verwaltet und vertreten.
- (3) Einen allfälligen Abgang des Fonds deckt das Bundesland Niederösterreich.

§ 2

- (1) *Die Förderung kann bestehen aus Förderungsdarlehen und Zuschüssen; sie kann auch den Erstbezug von Wohnungen umfassen.*
- (2) *Nähere Bestimmungen über Art und Ausmaß der Förderung, den Personenkreis und die Förderungswürdigkeit erläßt die Landesregierung in Form von Richtlinien.*

